

**2022/280 0.07.17.2 Sitzungen**  
**Teilrevision der Gebührenverordnung der Stadt Wetzikon, Inkraftsetzung**

### Beschluss Stadtrat

1. Die teilrevidierte Gebührenverordnung (751.1) vom 10. Dezember 2020 wird per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Wird innert Rechtsmittelfrist ein Rekurs gegen die Inkraftsetzung eingereicht, setzt der Stadtrat das Datum der Inkraftsetzung nach Abschluss des Rechtsmittelverfahrens und nach Feststellung der Rechtskraft nochmals in einem separaten Beschluss fest.
2. Gegen diesen Beschluss kann gestützt auf § 19 Abs. 1 lit. D des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) innert 30 Tagen gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung beim Bezirksrat Hinwil, 8340 Hinwil, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss und die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und wenn möglich beizulegen.
3. Der Geschäftsbereich Präsidiales + Entwicklung wird beauftragt, diesen Beschluss amtlich zu publizieren.
4. Öffentlichkeit des Beschlusses:
  - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
5. Mitteilung durch Sekretariat an:
  - Stadtwerke Wetzikon
  - Werkkommission
  - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

### Ausgangslage

Mit Beschluss vom 5. September 2022 genehmigte das Parlament die Teilrevision der Gebührenverordnung gemäss Synopse der Fachkommission I. Der Entscheid des Parlaments wurde am 9. September 2022 amtlich publiziert. Nach Ablauf der Rekursfrist ist der Beschluss des Parlaments somit rechtskräftig.

### Erwägungen

Der Stadtrat legt gemäss Parlamentsbeschluss vom 5. September 2022 den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest. Die teilrevidierte Gebührenverordnung (751) wird auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.

Für richtigen Protokollauszug:



**Stadtrat Wetzikon**

Martina Buri, Stadtschreiberin